

Information zum Elterngeld und Hinweise zum Antrag für Geburt/Inobhutnahme ab 01.09.2021

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller!

Herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns mit Ihnen über die Geburt Ihres Kindes. Diese Information enthält wichtige Hinweise zur Antragstellung, der Berechnung des Elterngeldes und zur Elternzeit. Die Erläuterungen konzentrieren sich wegen der Komplexität der möglichen Gestaltungen auf das Wesentliche. Darüber hinaus erhalten Sie auch im Antragsvordruck viele Hinweise zu den benötigten Angaben.

Für die Beantragung von Elterngeld haben Sie in Hessen auch die Möglichkeit, einen Onlineantrag zu stellen:

www.elterngeld.hessen.de. Der Onlineantrag richtet seine Abfragen nach den Angaben zu Ihrer persönlichen Situation und Sie erhalten eine auf den Einzelfall abgestimmte Checkliste der von Ihnen einzureichenden Antragsunterlagen. Eine Registrierung ist bereits 6 Monate vor dem errechneten Geburtstermin möglich. Die abschließende Antragstellung kann erst **nach** der Geburt des Kindes erfolgen. Der Antrag wird für die erforderliche Unterschrift als Druckversion zur Verfügung gestellt. Alternativ können Sie auch einen entsprechenden Druckservice nutzen. Informationen zum Elterngeld, ElterngeldPlus und zur Elternzeit finden Sie unter www.familienatlas.de/elterngeld (ein Online-Service-Angebot des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration).

Weitere Auskünfte zum Elterngeld erhalten Sie von Ihrer zuständigen Elterngeldstelle, deren Kontaktdaten Sie der Zusammenstellung am Schluss dieser Information entnehmen können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stellt unter www.familienportal.de neben einer Broschüre zum Thema „Elterngeld und Elternzeit“ auch einen Elterngeldrechner mit Planer zur Verfügung. Damit können Sie vor Ihrer Entscheidung über den Bezugszeitraum die verschiedenen Möglichkeiten ausprobieren und sich über die finanziellen Auswirkungen informieren.

Bitte heben Sie sich dieses Infoblatt auf. Die Ausführungen können Ihnen weiterhelfen, wenn sich im Verlauf Ihres Elterngeldbezuges eine geänderte Situation ergibt!

Ihr Amt für Versorgung und Soziales

- Elterngeldstelle -

Leistungsarten

Sie haben die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von **Basiselterngeld (BEG)** und **ElterngeldPlus (EGP)** zu wählen oder beides zu kombinieren. Entscheiden Sie sich zusammen mit dem anderen Elternteil in zwei bis vier aufeinander folgenden Lebensmonaten jeweils 24 bis 32 Stunden in der Woche zu arbeiten, erhalten Sie als besondere Form des Elterngeld-Plus **zusätzlich** für diese Lebensmonate einen **Partnerschaftsbonus (PBM)**.

Weitere Hinweise zu den Gestaltungsmöglichkeiten werden im Antrag unter Ziffer 10 erläutert.

Wichtige Grundinformationen zum Anspruch auf Elterngeld

Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Anspruch auf Elterngeld kann auch haben, wer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen einer **Entsendung** ins Ausland durch seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn oder wegen einer Tätigkeit als **Entwicklungshelfer** vorübergehend weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Dasselbe gilt auch für die mit dem Entsandten oder dem Entwicklungshelfer in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner. Auch haben **Missionare** der Missionswerke und Missionsgesellschaften sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind, Anspruch auf Elterngeld.

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt.

Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht.

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte begründen ihn nicht.

Für die Antragsbearbeitung ist die Elterngeldstelle zuständig, in deren Bezirk **das Kind**, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung **seinen** inländischen **Wohnsitz** hat.

Für den Fall, dass das Kind gemeinsam mit der/den anspruchsberechtigten Person/en keinen Wohnsitz, sondern allein seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, gilt die Vorschrift – in Übereinstimmung mit der Anspruchsberechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), die ebenfalls an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft – entsprechend.

Bei mehreren Wohnsitzen oder gewöhnlichen Aufenthalten im Inland ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem sich das Kind vorwiegend aufhält.

Im Falle eines Wohnortwechsels ändert sich die örtliche Zuständigkeit nicht. Dies gilt auch bei Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland.

Für nicht freizügigkeitsberechtigende Antragstellende kann ein Elterngeldanspruch bestehen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 BEEG vorliegen.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- ✓ die Arbeitszeit **32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats nicht übersteigt**,
- ✓ eine Beschäftigung zur Berufs(aus-)bildung oder ein Freiwilligendienst ausgeübt wird oder
- ✓ als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wenn mehrere Beschäftigungen ausgeübt werden, wird die Arbeitszeit addiert und darf in der Summe die Obergrenze von 32 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die durchschnittliche Arbeitszeit von max. 32 Wochenstunden sowie der Stundenkorridor des Partnerschaftsbonus von 24 bis 32 Wochenstunden wird für jeden Lebensmonat separat ermittelt.

Ein Ausgleich von Mehrarbeitszeit oder Minderstunden muss daher innerhalb eines Lebensmonats erfolgen. Die vorgenannten Bedingungen werden nicht durch eine Ausgleichsberechnung über mehrere Lebensmonate oder über ein Jahresarbeitszeitkonto erfüllt.

Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Geben Sie im Antrag bei Ziffer 2 im Feld D an, ob sich die aktuelle Antragstellung auf ein oder beide Elternteile bezieht.

Bei einer getrennten und zeitversetzten Antragstellung ist es für die Bearbeitung von Vorteil, wenn Sie ein ggf. bereits vorhandenes Aktenzeichen oben auf der ersten Seite des Antragsformulars mitteilen.

Die antragstellende Person ist für die Richtigkeit der Daten und der Sachverhalte verantwortlich. Die Angaben zum anderen Elternteil sind nach Möglichkeit immer vorzunehmen; also auch bei Alleinerziehenden.

Das Elterngeld kann frühestens ab der Geburt beantragt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor der Antragstellung gezahlt werden.

Wichtig: Elterngeld wird ausschließlich für - volle - Lebensmonate des Kindes/der Kinder gewährt (=Bezugsmonate). Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung am Anfang des Lebensmonats auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat kein Anspruch. Für die Berechnung des Elterngeldes sind die Verhältnisse innerhalb eines Lebensmonats maßgebend.

Der Bezugszeitraum umfasst nicht Kalendermonate, sondern Lebensmonate (abgekürzt: LM). Der erste LM beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit dem Vortag der Geburt des folgenden Monats.

Beispiel:

Geburt des Kindes = 20.01.2023

1. LM= 20.01.2023 bis 19.02.2023; entsprechend berechnen sich die weiteren Lebensmonate.

Das erste Lebensjahr dieses Kindes beginnt im Beispiel am 20.01.2023 und endet am 19.01.2024. Das Elterngeld wird immer für einen ganzen Lebensmonat beantragt, geprüft und entschieden.

Wichtig: Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, ist die Elternzeit unbedingt nach Lebensmonaten des Kindes zu nehmen und nicht nach Kalendermonaten.

Bei ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus erfolgt die Berechnung ebenfalls nach Lebensmonaten. Der Partnerschaftsbonus erfordert in zwei bis vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten von beiden Elternteilen gleichzeitig die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von 24 bis 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats.

Änderungsanträge zum Bezugszeitraum

Die Festlegung der Bezugsmonate kann ohne Angabe von Gründen geändert werden. **Rückwirkend jedoch nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages und nur für Monatsbeträge, die noch nicht ausgezahlt sind.**

Bei Vorliegen eines Härtefalles erstreckt sich die Rückwirkung auch auf bereits ausgezahlte Monate.

Der Änderungsantrag zum Bezugszeitraum kann formlos erfolgen. Er muss mit Angabe des Aktenzeichens und der persönlichen Unterschrift bei der zuständigen Elterngeldstelle eingereicht werden. Sofern die Änderung auch Lebensmonate mit Erwerbstätigkeit betrifft, ist eine aktualisierte Arbeitgeberbescheinigung vorzulegen.

Besonderheit beim ElterngeldPlus:

a)
Wenn das ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus beantragt wurde und bei wenigstens einem Elternteil für einen Lebensmonat die Bedingungen entfallen (z.B. Unterbrechung der Erwerbstätigkeit auch nur für einen Tag), dann entfällt für beide Elternteile der Anspruch auf den betroffenen Lebensmonat als Partnerschaftsbonusmonat.

Es besteht aber die Möglichkeit, diesen Lebensmonat zu einem normalen EGP-Monat umzuwandeln, wenn noch Basiselterngeldmonate für die Umwandlung zur Verfügung stehen. Ein Änderungsantrag ist rückwirkend nur für die letzten drei Elterngeldmonate möglich!

Hat der beantragende Elternteil bereits die zustehenden 12 Lebensmonate BEG bezogen, besteht die Möglichkeit der Umwandlung nicht mehr.

Die erhaltene Leistung für den ursprünglich beantragten Partnerschaftsbonusmonat ist dann zurückzuzahlen.

Wird der Partnerschaftsbonus aufgrund einer besonderen Härte (z.B. Tod des Kindes oder Tod des anderen Elternteils) nicht im vorgesehenen Umfang beansprucht, werden die bis dahin bewilligten Beträge nicht zurückgefordert.

b)

Wenn EGP für einen Lebensmonat beantragt wurde, in dem formal auch ein Anspruch auf BEG besteht und dann z. B. in einem anderen Lebensmonat die Voraussetzungen für den Bezug von EGP entfallen, hat der Antragsteller ohne zeitliche Begrenzung (die drei-Monats-Regel entfällt hier) die Möglichkeit, diesen zuvor beanspruchten Lebensmonat EGP in einen Lebensmonat mit BEG umzuwandeln.

Wichtig: Diese Möglichkeit besteht nur, solange der persönliche, insgesamt mögliche Bezugszeitraum noch nicht ausgeschöpft bzw. beendet ist.

Erläuterungen zur Krankenversicherung

Bei der Angabe der Krankenversicherung werden Sie gebeten, die Art Ihres Krankenversicherungsverhältnisses anzugeben. Danach richtet sich **Ihr Krankenversicherungsschutz** während der Elternzeit bzw. während des Elterngeldbezugs. Die Elterngeldstelle teilt der zuständigen Krankenkasse den Beginn und das Ende der Elterngeldzahlung mit (§ 203 Sozialgesetzbuch V).

• Pflichtversichert:

Sie sind pflichtversichert, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und zu dem in § 5 Sozialgesetzbuch V beschriebenen, versicherungspflichtigen Personenkreis gehören. Beziehen Sie außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen, so sind Sie für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei weiter versichert. Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes.

• Familienversichert:

Sie sind familienversichert, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Ehe-/Lebenspartners oder Ihrer Eltern mitversichert sind.

• Freiwillig gesetzlich versichert:

Sie sind freiwillig gesetzlich versichert, wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ohne dazu verpflichtet zu sein (§ 9 Sozialgesetzbuch V).

Die Beitragspflicht besteht während der Bezugszeit von Elterngeld weiter. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihre Krankenkasse.

• Privat versichert/freie Heilfürsorge Soldaten:

Betroffen sind insbesondere Beamte, Selbständige sowie nichtselbständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Eine etwaige Beitragspflicht besteht während der Bezugszeit von Elterngeld weiter.

Allgemeine Ausführungen zur Berechnung des Elterngeldes

Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind die positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert aus

1. nichtselbständiger Arbeit,
2. selbständiger Arbeit,
3. Gewerbebetrieb und
4. Land- und Forstwirtschaft.

Die unter Nr. 2 bis 4 genannten Einkünfte werden als „Gewinneinkünfte“ zusammengefasst.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) **und Lohnersatzleistungen** (z.B. ALG I und Krankengeld) werden nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt wird nur das Einkommen aus den positiven Einkünften (Gewinn), der zuvor genannten Einkunftsarten, die im Inland versteuert werden.

Einkommen, das in einem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat oder der Schweiz versteuert wird, ist nach Artikel 5 EGVO 883/2004 im Inland versteuertem Einkommen gleichgestellt.

Das **elterngeldrechtliche Bruttoerwerbseinkommen** ist das über 1/12 des Arbeitnehmerpauschbetrages von derzeit **1.000 Euro**, anteilig pro Monat mit **83,33 Euro** liegende Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit und der steuerliche Gewinn aus den Gewinneinkünften.

Die Erhöhung der Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.200 Euro (= anteilig 100 Euro monatlich) ist elterngeldrechtlich erst für Geburten ab dem 01.01.2024 maßgeblich.

Vom errechneten **elterngeldrechtlichen Bruttoerwerbseinkommen** sind

- pauschal unter Anwendung des Programmablaufplanes errechnete Steuern,
- die pauschaliert errechneten Abzüge für Sozialabgaben (einschließlich Arbeitsförderung)

abzuziehen.

Der Programmablaufplan dient der Finanzverwaltung zur maschinellen Ermittlung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuern. Maßgebend ist der am 1. Januar des Jahres vor Geburt des Kindes für dieses Jahr geltende Programmablaufplan.

Das Ergebnis ist das **elterngeldrechtliche Nettoerwerbseinkommen**. Es bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Als weitere elterngeldrechtliche Bemessungsgrößen sind hier von die Bemessungsgrundlage für Steuern und die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsabzüge zu unterscheiden.

Insbesondere bei kurzen Geburtenfolgen und bei der Berücksichtigung von Verschiebetatbeständen kann sich ein anderer Bemessungszeitraum ergeben. Dies ist bei der Antragstellung unbedingt zu beachten, da sich die zu verwendende Anlage aus der jeweiligen persönlichen Situation ergibt.

Photovoltaikanlagen

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Elterngeld richtet sich die Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) nach den jeweils geltenden steuerlichen Regelungen. Hierbei kommt es u.a. auf die installierte Leistung und die steuerliche Einordnung der Anlage bzw. des Blockheizkraftwerkes an.

Bis zum 31.12.2022 konnte dafür im Einzelfall beim Finanzamt die steuerliche Freistellung beantragt werden („keine Gewinnerzielungsabsicht“).

Ab dem 01.01.2023 ist die steuerliche Freistellung in Abhängigkeit von der Größe der PV-Anlage bzw. des Blockheizkraftwerkes bereits durch das Jahressteuergesetz 2022 vorgegeben. Diese Einnahmen sind dann elterngeldrechtlich nicht mehr relevant und dementsprechend auch ohne Auswirkung auf den Bemessungszeitraum.

Beachten Sie dazu bitte die Fragen bei Ziffer 12 des Antrags.

Höhe des Elterngeldes

Elterngeld für Nichterwerbstätige

Anspruchsberechtigte Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor Geburt** des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen im Bezugszeitraum bei maximal 32 Stunden Wochenarbeitszeit Elterngeld von **300 Euro** monatlich (Mindestbetrag).

Elterngeld für Erwerbstätige

Wurde vor Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des maßgeblichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** gezahlt. Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann es bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich betragen, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Veränderung der Ersatzrate von 67% (§ 2 Abs. 2 BEEG)

a)

In Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche (Netto)Einkommen vor der Geburt des Kindes **höher als 1.200 Euro** war, **sinkt** der Prozentsatz von 67 um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.200 Euro **auf** bis zu **65 Prozent**.

b)

Für Antragsteller, deren maßgebliches (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als** monatlich **1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben.

In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent.

Bei einem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich zum Beispiel das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

Elterngeld bei Ausübung einer zulässigen Erwerbstätigkeit (§1 Abs. 6 BEEG) bzw. bei Vorliegen von Erwerbseinkommen ohne eigene Tätigkeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus oder hat er Erwerbseinkommen auch ohne eigene Tätigkeit, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens - höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich - und des im Bezugszeitraum erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet.

Hierbei ist zu beachten, dass in allen beteiligten Lebensmonaten der gleiche Elterngeldbetrag berechnet wird, auch wenn deutlich unterschiedliche Wochenstunden darin vorliegen.

Beispiel:

- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor Geburt des Kindes = 1.500 Euro
- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum = 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes:

Differenz aus a) und b) - davon 67 Prozent = 500 Euro
zustehendes Elterngeld mtl. 335 Euro

Kalendermonatswerte werden anteilig auf die betroffenen Lebensmonate umgerechnet. Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben oder bei über 1.200 Euro abzusenkten, gilt der entsprechend geänderte Prozentsatz.

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann bzw. im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird (Prognoseentscheidung).

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen nachgezahlt. Zu viel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten!

Erhöhungsbetrag bei kurzer Geburtenfolge

Wenn die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt, so wird das errechnete Elterngeld um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. Dieser Erhöhungsbetrag fällt zum Ende des Monats weg, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

Die Altersgrenze beträgt bei Kindern mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre.

Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Anzurechnende Leistungen sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Wechselwirkung auf das Elterngeld und vom Elterngeld zu anderen Leistungen

Auswirkungen von anderen Leistungen (Einkommensersatzleistungen)

Falls die berechnete Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Entgeltersatzleistung** oder **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente) bezieht, wird diese Leistung auf den Teil des Elterngeldes, der 300 Euro übersteigt, nach Maßgabe des § 3 BEEG angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jeden weiteren Mehrling.

Beim ElterngeldPlus gilt für entsprechende Lebensmonate das Gleiche, aber die genannten Beträge halbieren sich.

Falls die berechnete Person **vor Geburt des Kindes** im Bemessungszeitraum eine Entgeltersatzleistung bezogen hat, so ist dies unbeachtlich, da in die Berechnung nur Erwerbseinkommen einbezogen wird.

Sofern die Entgeltersatzleistung auch **nach der Geburt** bezogen wird, ist dies bei der Elterngeldentscheidung zu berücksichtigen.

Wird neben dem Elterngeld Arbeitslosengeld I beansprucht, wird empfohlen, sich zunächst mit der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen. Die antragstellende Person kann sich auch dafür entscheiden, zunächst das Elterngeld für das ausfallende Einkommen zu beziehen und im Anschluss daran den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen.

Auswirkung des Elterngeldbezuges auf andere Leistungen/Steuerrecht

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro (bei EGP bis zu 150 Euro) bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**.

Dies gilt jedoch nicht bei Bezug von Grundsicherungsleistungen. Das Elterngeld ist gem. § 10 Abs.5 S.1 BEEG auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz anzurechnen.

Ausgenommen ist dabei ein durch Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum erworbener Freibetrag in Höhe von maximal 300 Euro bei BEG bzw. 150 Euro bei EGP.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**.

Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32 b des Einkommensteuergesetzes. Die im Kalenderjahr erhaltene Leistung ist bei der Steuererklärung anzugeben.

Die Elterngeldstelle ist verpflichtet, dem Finanzamt eine elektronische Meldung über die Ihnen im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungsbezugs zu übermitteln.

Sie erhalten nach Ablauf des Kalenderjahres, zum Ende des 1. Quartals, unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zugesandt. **Bitte teilen Sie der Elterngeldstelle deshalb auch jede Adressänderung mit.**

Erwerbstätigkeit nach der Geburt / Erwerbseinkommen ohne eigene Tätigkeit

Das Elterngeld stellt einen finanziellen Ausgleich für den Verlust von Einkommen aufgrund der Betreuung und Erziehung eines Kindes dar.

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Als Erwerbstätig gilt auch, wer Erholungsurlaub in Anspruch nimmt oder wer durch Krankheit weiter Gehalt/Bezüge erhält.

Bei vorliegendem Besitz oder Beteiligung an einem Gewerbebetrieb sowie der Inanspruchnahme von leistungsunabhängigen Sachbezügen (z.B. der weiteren Nutzung eines Dienstwagens) sind diese Einkünfte bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen.

Liegt in einem LM nur ein Tag mit Erwerbstätigkeit/Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor, wird das Einkommen daraus auf das Elterngeld im gesamten LM angerechnet.

Der Anspruch auf Elterngeld ist auf Lebensmonate bezogen zu prüfen. Die Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat sind ebenfalls, bezogen auf den Lebensmonat, zu bewerten.

Beim ElterngeldPlus gilt dies grundsätzlich auch. Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Höhe von 24 bis 32 Wochenstunden Bedingung.

Bitte fügen Sie die Bestätigung von Ihrem Arbeitgeber über die bewilligte **Elternzeit** bzw. die Bestätigung über die Teilzeittätigkeit bei. Dazu kann auch der Vordruck „Beilage zum Antrag auf Elterngeld“ verwendet werden.

Grundsätzlich gilt, dass für jeden Lebensmonat mit gleicher Leistungsart und Erwerbseinkommen immer der gleiche Elterngeldbetrag errechnet wird.

Bezug sonstiger Leistungen im Bezugszeitraum

Der Bezug von sonstigen Leistungen kann Einfluss auf das Elterngeld haben. Entweder können die sonstigen Leistungen beim Elterngeld anzurechnen sein oder das Elterngeld ist bei den sonstigen Leistungen zu berücksichtigen (z.B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder beim ALG II – ab 2023 beim „Bürgergeld“).

Daher sind diese Leistungen auch bei Elterngeldanträgen auf den Mindestbetrag immer anzugeben. Das betrifft auch vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungen.

Als Nachweis für den Bezug von sonstigen Leistungen ist der Leistungsbescheid vorzulegen, aus dem sich die Höhe und die Dauer der Zahlung ergibt.

Informationen zur Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte können **Elternzeit** in Anspruch nehmen. Die Eltern können die Elternzeit sowohl alleine als auch gemeinsam nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater Elternzeit nimmt und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt.

Die Elternzeit für Großeltern nach § 15 Abs. 1 a BEEG ist eine besondere Form der Elternzeit, da es im Regelfall für diese Person kein Elterngeld gibt.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers kann ein nicht verbrauchter Anteil von bis zu **24 Monaten** zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.

Von diesem Recht können beide Elternteile Gebrauch machen, da der Anspruch auf Elternzeit für jeden Elternteil separat betrachtet wird.

Bei Zwillingen kann auf diese Weise eine maximale Elternzeit von 6 Jahren erreicht werden.

Bei einem angenommenen Kind in **Adoptions- und Vollzeitpflege** kann die Elternzeit von höchstens drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Die zeitliche Verschiebung eines Anteils von 24 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes ist ebenfalls möglich.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit insgesamt auf bis zu **drei Zeitabschnitte** verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Eine gewünschte Inanspruchnahme der Elternzeit **innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes** muss **spätestens sieben Wochen** vor ihrem Beginn (nur bei dringenden Gründen ausnahmsweise auch kurzfristiger) schriftlich beim Arbeitgeber des jeweiligen Elternteils beantragt werden. Dabei ist dem Arbeitgeber mitzuteilen, für welche Zeiten innerhalb von **zwei Jahren** Elternzeit genommen werden soll.

Für Elternzeit im Zeitraum **zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr** beträgt die **Anmeldefrist 13 Wochen**.

Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr liegen soll.

Wenn nach den ursprünglich beantragten ersten zwei Jahren Elternzeit auch das dritte Jahr noch direkt im Anschluss beansprucht werden soll, so ist dies spätestens 7 Wochen vor dem zweiten Geburtstag des Kindes beim Arbeitgeber anzumelden!

Die Vorgaben stellen eine Schutzvorschrift des Arbeitnehmers für seinen Anspruch auf Elternzeit dar. Wenn der Arbeitgeber zustimmt, können die Anmeldefristen auch ohne einen besonderen Härtefall deutlich kürzer sein.

Bei einer Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre besteht 8 Wochen und bei einer Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr besteht 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit ein **Kündigungsschutz**.

Dieser bleibt während der Gesamtdauer der Elternzeit bestehen. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Regierungspräsidien eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Beschäftigte können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit entweder unter Einhaltung der für sie maßgeblichen Kündigungsfristen oder zum Ende der Elternzeit mit einer Sonderkündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Eine Arbeitnehmerin kann sich auch dafür entscheiden, die Elternzeit zum Beginn einer neuen Mutterschutzfrist zu beenden. Dafür ist keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 32 Stunden wöchentlich ist beim bisherigen Arbeitgeber, mit dessen Einverständnis auch bei einem anderen Arbeitgeber, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Während der Elternzeit besteht unter folgenden Voraussetzungen ein **gesetzlicher Anspruch auf eine Teilzeitarbeit** beim bisherigen Arbeitgeber:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 32 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen;
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten können Elternzeit nach den jeweils entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

**Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 der
Datenschutz-Grundverordnung
(VO (EU) 2016/679)**

Die folgenden Informationen erläutern Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihrer diesbezüglichen Rechte im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Elterngeld.

**1. Verantwortliche für die Datenverarbeitung sowie
jeweilige/r Datenschutzbeauftragte/r**

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die für Ihren Wohnsitz zuständige Elterngeldstelle bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales (HÄVS).

Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie in der nachfolgenden Auflistung:

HAVS Darmstadt:

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 738-0 (Zentrale)
Fax 0611 327644-932
E-Mail: poststelle-vada@havs-dar.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-dar.hessen.de

HAVS Frankfurt/M.:

Walter-Möller- Platz 1, 60439 Frankfurt/M.
Telefon 069 1567-1 (Zentrale),
Buchstabe A – K: Telefon 069 1567-470
Fax 0611 327644-875
Buchstabe L – Z: Telefon 069 1567-471
Fax 0611 327644-876

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-fra.hessen.de

HAVS Fulda:

Washingtonallee 2, 36041 Fulda
Telefon 0661 6207-0 (Zentrale)
Fax 0611 327644-922
E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-ful.hessen.de

HAVS Gießen:

Südanlage 14 a, 35390 Gießen
Telefon 0641 7936-600
Fax 0611 327644-253
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-gie.hessen.de

HAVS Kassel:

Mündener Str. 4, 34123 Kassel
Telefon 0561 2099-556
Fax 0561 2099-234
E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-kas.hessen.de

HAVS Wiesbaden:

Mainzer Straße 35 (Zugang über Lessingstraße),
65185 Wiesbaden
Telefon 0611 7157-0 (Zentrale)
Fax 0611 327 644-888
E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r:
datenschutz@havs-wie.hessen.de

Das Regierungspräsidium Gießen als Fachaufsichtsbehörde für den Vollzug des BEEG in Hessen hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Leserechte in der Datenbank und ist Mittelbewirtschafter gegenüber der Bundesverwaltung.

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Tel. 0641 - 303 - 0
Fax: 0641 - 303 - 2197
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de

E-Mail Datenschutzbeauftragte/r: dsb@rpgi.hessen.de

2. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erhoben und verarbeitet. Dies beinhaltet ggf. auch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie dem BEEG.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind

- die Bundeskasse zur Vornahme von Zahlungen auf das von Ihnen angegebene Empfängerkonto,
- die zuständige Krankenkasse (Krankenkassenmitteilung),
- das zuständige Finanzamt (Progressionsbescheinigung),
- Ihr Arbeitgeber (Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltbestätigungen)
- die für Sie zuständige Meldebehörde (Wohnsitzermittlung), soweit erforderlich.

Auskünfte und Unterlagen, die die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG über Sie erhalten hat, werden darüber hinaus an andere Sozialleistungsträger übermittelt, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist (§ 69 Abs.1 SGB X).

4. Speicherdauer

Ihre Daten werden grundsätzlich nicht länger gespeichert, als sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigt werden. Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Diese können sich zum Beispiel aus der Bundes- oder Landeshaushaltsordnung, der Abgabenordnung oder dem Handelsgesetzbuch ergeben und bis zu zehn Jahre betragen.

5. Datenverarbeitung durch Dienstleister

Die von der Elterngeldstelle erhobenen Daten werden in der von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) betriebenen zentralen Datenbank im Rahmen der Auftragsdatenverwaltung gespeichert und weiterverarbeitet.

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Mainzer Straße 29
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 340-0
Telefax: 0611 340-1150
E-Mail: poststelle@hzd.hessen.de

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der EU (Drittland)

Eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU (Drittland) erfolgt nicht.

Soweit ein grenzüberschreitendes Sozialleistungsverhältnis innerhalb der Europäischen Union/Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft/Schweiz vorliegt, ist jedoch eine Übermittlung an die jeweiligen Kontaktstellen des Landes zur Abstimmung vorgeschrieben.

7. Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen

a) Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangen.

b) Recht auf Berichtigung/Vervollständigung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass die bei der Elterngeldstelle verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, berichtigen oder vervollständigen wir diese nach Bekanntwerden unverzüglich.

c) Recht auf Löschung

Wenn Sie uns aufzeigen, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, veranlassen wir unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten.

Genauso werden Daten gelöscht, die zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Speicherdauer (Nummer 4).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Elterngeldstelle die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen.

Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten auch dann trotz Ihres Widerspruchs weiterverarbeiten, wenn dies der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie nur dann Elterngeld erhalten oder behalten können, wenn Ihre personenbezogenen Daten genutzt und weitergeleitet werden dürfen.

8. Beschwerderecht

Sie haben zur Gewährung einer fairen und transparenten Datenverarbeitung ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde.

Zuständig hierfür ist der Hessische Datenschutzbeauftragte

Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/14 08-0
Telefax: 06 11/14 08-900
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Homepage: <http://www.datenschutz.hessen.de>

Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die Anschriften und Erreichbarkeiten der Elterngeldstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales können Sie aus der nachstehenden Übersicht ersehen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem inländischen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung (s. www.familienatlas.de/elterngeld).

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Hessische Ämter für Versorgung und Soziales Sprechzeiten/ telefonische Erreichbarkeit:

**Mo bis Do von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Über Abweichungen von den o. g. Sprechzeiten und der telefonischen Erreichbarkeit werden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen informiert:

<https://rp-giessen.hessen.de/kontakte-und-adressen>.

HAVS Darmstadt:

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 738-0 (Zentrale)
Fax 0611 327644-932

E-Mail: poststelle-vada@havs-dar.hessen.de

zuständig für

die Stadt Darmstadt, die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis

HAVS Frankfurt/M.:

Walter-Möller- Platz 1, 60439 Frankfurt/M.
Telefon 069 1567-1 (Zentrale)

Buchstabe A – K: Telefon 069 1567-470
Fax 0611 327644-875

Buchstabe L – Z:
Telefon 069 1567-471
Fax 0611 327644-876

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

zuständig für

die Städte Frankfurt und Offenbach, den Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis

HAVS Fulda:

Washingtonallee 2, 36041 Fulda
Telefon 0661 6207-0 (Zentrale)
Fax 0611 327644-922

E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

zuständig für

die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis

HAVS Gießen:

Südanlage 14 a, 35390 Gießen
Telefon 0641 7936-600
Fax 0611 327644-253

E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

zuständig für

die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis

HAVS Kassel:

Mündener Str. 4, 34123 Kassel
Telefon 0561 2099-556
Fax 0561 2099-234

E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

zuständig für

die Stadt Kassel, die Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, den Werra-Meißner-Kreis und Schwalm-Eder-Kreis

HAVS Wiesbaden:

Mainzer Straße 35, 65185 Wiesbaden
(Zugang über Lessingstraße)
Telefon 0611 7157-0 (Zentrale)
Fax 0611 327 644-888

E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

zuständig für

die Stadt Wiesbaden, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und den Main-Taunus-Kreis.